

**Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Wasserbehörde**  
**99974 Mühlhausen, Lindenhof 1**

**Antragsunterlagen für eine Wasserentnahme aus einem oberirdischen Gewässer**  
**(§ 9 Abs.1 Nr.1 Wasserhaushaltsgesetz)**

Der **Antrag** ist formlos zu stellen. Er muss Name und Wohnsitz des Antragstellers/Vorhabensträgers, den Gegenstand der beantragten Entscheidung sowie den geplanten Realisierungszeitraum erkennen lassen und vom Vorhabensträger mit Ortsangabe und Datum unterschrieben sein.

Der Antrag ist in **3-facher** Ausfertigung vollständig mit den nachfolgend genannten Unterlagen (Unterlagen nach Ziffern 1. bis 6. sind Mindestunterlagen, nach Ziffern 7. bis 12. sind den entscheidungserheblichen Gegebenheiten des Einzelfalles anzupassen und soweit erforderlich) einzureichen.

**1. Verzeichnis der Planvorlagen**

**2. Erläuterungsbericht**

Es sind regelmäßig anzugeben und zu begründen: Vorhabensträger, Zweck des Vorhabens, bestehende Verhältnisse, Art und Umfang des Vorhabens, Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf Schutzgebiete, das Gewässer, bestehende Rechte und Betroffene, Rechtsverhältnisse. Bei Bewässerung Angabe von Entnahmemengen l/s; m<sup>3</sup>/d; Gesamt und zu bewässernde Fläche in m<sup>2</sup>

**3. Zustimmung des Gewässerunterhaltungspflichtigen (Gemeinde oder Verband)**

**4. Übersichtslageplan**

(Maßstab 1:10.000 oder 1:25.000)

Einzutragen sind insbesondere das Vorhaben, die oberirdischen Gewässer mit Namen, bestehende Gewässerbenutzungsanlagen; sonstige Angaben, welche für das Vorhaben von Bedeutung sind.

**5. Lageplan**

(Maßstab 1:5.000 oder größer, für bebaute bzw. zu bebauende Gebiete nicht kleiner als 1:2.500)

Einzutragen sind insbesondere alle Gegenstände, die für das Vorhaben bedeutend sind oder von ihm berührt werden, die Gewässer und wasserbaulichen Anlagen mit Bezeichnung und ihren wichtigsten Daten, die Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll.

**6. Flurkartenauszug**

(üblicher Maßstab 1:2.000 o.ä.)

**7. Planunterlage zur Eingriffsregelung** sofern erforderlich

Für Vorhaben, mit denen ein Eingriff in Natur- und Landschaft verbunden ist, ist ein detaillierter Eingriffs-Ausgleichs-Plan bzw. ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vorzulegen. Die Frage, ob ein Eingriff vorliegt ist zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde zu klären.

**8. Bauzeichnungen**

Bauliche Anlagen und alle wichtigen Bauteile sind in Grundrissen und Schnitten (Maßstab nicht kleiner als 1:100) darzustellen und zu vermaßen. Wasserwirtschaftlich bedeutsame örtliche Gegebenheiten wie Bodenprofile, Grundwasseroberflächen oder Wasserstände und betriebliche Einrichtungen sind einzutragen.

**9. Gewässerpläne**

(regelmäßig im Maßstab Länge 1:1.000, Höhe 1:100)

Längs- und Querschnitte des Gewässers für o.g. Bereich zur eindeutigen Darstellung des Vorhabens und seiner Auswirkungen. Technische Querschnitte und Gestaltungsquerschnitte. Nachweis Geschiebehalt und Feststofftransport.

## **10. Hydraulischer Nachweis**

Nachweis der durch das Vorhaben bewirkten hydraulischen Vorgänge in den Gewässern und bei den zu errichtenden oder bestehenden Anlagen, dazu gehört der Nachweis der kritischen Schubspannungen in den Ausbaubereichen, Aufzeigen der hydrologischen Auswirkungen, insbesondere der landschaftlich notwendige Mindestabfluss.

## **11. Grundstücksverzeichnis**

Verzeichnis der Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll und auf die es Auswirkungen hat, Eigentumsnachweise

## **12. Aufstellung der Investitionskosten**

## **13. weitere Unterlagen**

**13.1** Standsicherheitsnachweis, soweit erforderlich

**13.2** Nachweis der Auswirkungen des Vorhabens auf Rechte und Befugnisse Dritter

### **13.3 Überschwemmungsgebiete**

Entnahmeanlagen in Überschwemmungsgebieten bedürfen zusätzlicher Unterlagen und Nachweise wie folgt: Übersichtspläne vorhandener, geplanter oder zu beseitigender Baum- und Strauchpflanzungen; In der Erläuterung (Nr. 2.) ist insbesondere anzugeben und zu begründen das, Auswirkungen auf die Gewässergüte nicht zu besorgen sind; die Hochwasserrückhaltung nur unwesentlich beeinträchtigt wird; der Wasserstand und der Hochwasserabfluss nicht nachteilig verändert werden; ein nicht nur unwesentlicher Verlust von Rückhalteraum im betroffenen Gewässerabschnitt ausgeglichen werden kann; der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und sonstige Belange des Wasserhaushalts nicht entgegenstehen.

### **13.4 Wasserkraftanlagen**

Für die Errichtung von Wasserkraftanlagen sind weitere Unterlagen erforderlich, welche gesondert mit der Wasserbehörde abzustimmen sind.